

Mit **Urteil vom 27.3.2007** (Az: VIII R 62/05) hat der **BFH** entschieden, unter welchen Umständen (Financial) Due Diligence Kosten beim Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind und nicht als Werbungskosten direkt abzugsfähig sind.

Grundsätzlich lassen sich bei einer Akquisition die entstehenden **Transaktionskosten** bilanziell und somit auch für steuerliche Zwecke in drei Kategorien einteilen:

- Anschaffungsnebenkosten, die den aktivischen Buchwert des erworbenen Vermögensgegenstandes erhöhen,
- Aufwand bzw. Betriebsausgaben, die sofort den laufenden Gewinn mindern oder
- Aktivische Rechnungsabgrenzungsposten, die über eine gewisse Laufzeit den jeweils laufenden Gewinn mindern.

Während der letzten Kategorie in der Transaktionspraxis nur eine geringe Bedeutung zukommt (Hauptanwendungsfall dürften ein Disagio oder Gebühren der Bank sein), ist die Abgrenzung zwischen den zu aktivierenden Anschaffungsnebenkosten und den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben von erheblicher Relevanz. Dies gilt umso mehr, da Anschaffungsnebenkosten beim Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht laufend abgeschrieben werden können. Zudem wirken sich die Anschaffungskosten auch bei einer außergewöhnlichen Abschreibung oder im Rahmen einer Beendigung des Investments (z.B. durch Verkauf oder Liquidation) fast gar nicht – sofern es sich beim Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt - oder nur zu 60% ergebnismindernd aus.

Im Sachverhalt lag zwar ein Erwerb der Anteile im steuerlichen Privatvermögen (wesentliche Beteiligung) vor. Die obigen Grundsätze bei der Einstufung von Transaktionskosten gelten jedoch auch für Privatvermögen, so dass die Aussagen im Urteil wiederum uneingeschränkt auch für bilanzierende Erwerber von Bedeutung sind. Dies gilt umso mehr, als der BFH nochmals eindeutig betont, dass auch für wesentliche Beteiligungen der allgemeine handelsrechtliche Anschaffungskostenbegriff gilt.

In seinem Urteil folgt der BFH für die Einstufung der Due Diligence Kosten grundsätzlich seiner bisherigen Rechtsprechungslinie und der herrschenden Meinung, wonach die Kosten vor dem „**Zeitpunkt der Erwerbsentscheidung**“ Betriebsausgaben (bzw. im Privatvermögen Werbungskosten) sind und die danach anfallenden Kosten als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind. Insoweit ergibt sich nichts Neues. Eine Änderung hat dieser Grundsatz jedoch insoweit erfahren, als der BFH in seinen früheren Entscheidungen vom „endgültigen Erwerbsentschluss“ sprach, wohingegen im aktuellen Urteil von der „**grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung**“ die Rede ist. Der BFH sieht hierin jedoch nur eine Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung und keine zusätzliche Einschränkung.

Über den Sachverhalt hinaus sind die im Urteil aufgeführten Grundsätze auch beim **Erwerb von Anteilen an Personengesellschaften sowie beim direkten Erwerb einzelner Wirtschaftsgüter** anzuwenden. Allerdings ist in diesen Fällen die Unterscheidung zwischen Anschaffungsnebenkosten und Aufwand i.d.R. nicht von so großer Bedeutung, da die Anschaffungsnebenkosten auf die einzelnen erworbenen Wirtschaftsgüter zu verteilen sind (steuerlich gilt dies auch beim Erwerb von Anteilen an einer Personengesellschaft), welche mit Ausnahme von Grund und Boden (sowie natürlich wiederum Anteilen an Kapitalgesellschaften) laufend abgeschrieben werden und somit zeitlich gestreckt das Ergebnis und somit die Steuerlast mindern.

Inwieweit das Urteil in der Praxis dazu führen wird, dass die **Anerkennung von Due Diligence Kosten als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben** per se abgelehnt wird, ist derzeit nicht abzusehen. Die bereits bisher geführten Diskussionen über den „Zeitpunkt der Erwerbsentscheidung“ werden aller Voraussicht nach jedoch erheblich intensiver geführt werden. Insoweit sollte der Erwerber den gesamten Vorgang gründlich dokumentieren. Aus dem für die Praxis mehr als atypischen Urteils Sachverhalt lassen sich allerdings insoweit keine gesicherten Erkenntnisse ziehen. Die Argumentation, dass es sich bei diesen Kosten (zumindest teilweise) um sofort abzugsfähige Finanzierungskosten handelt, da die Due Diligence auch im Interesse der kreditgebenden Bank erfolgt, lehnt der BFH jedoch ziemlich eindeutig ab.

Auswirkungen auf die anderen Transaktionskosten, wie z.B. Rechtsberatung, Steuerberatung oder M&A-Gebühren sollten sich aus dem Urteil nicht ergeben. Auch wenn der BFH es nicht explizit erwähnt, ergibt sich doch aufgrund des Verweises auf die handelsrechtlichen Vorschriften, dass in erster Instanz zu prüfen ist, ob es sich sachlich überhaupt um Anschaffungsnebenkosten oder Aufwand handeln kann; erst in einem zweiten Schritt erfolgt dann in Mischfällen die zeitliche Abgrenzung. Offen bleibt, inwieweit die Urteilsaussagen auf andere Arten der Due Diligence übertragbar sind. Während dies für die Legal und Tax (und wohl auch für die Environmental) Due Diligence wahrscheinlich der Fall ist, sollten die Kosten für eine Commercial Due Diligence wie bisher weiterhin sofort abzugsfähig sein; der BFH erwähnt insoweit explizit „Marktstudien“ als Vorbereitungsmaßnahme vor der Erwerbsentscheidung.

Fraglich ist zudem, ob die Beurteilung des BFH auch auf die **Handelsbilanz** abfährt, oder ob insbesondere die Wirtschaftsprüfer weiterhin der herrschenden Meinung folgen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr StB Markus Hill zur Verfügung.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.